

UNTERBRINGUNG UND BEHANDLUNG GEFÄHRLICHER GEFANGENER

EMPFEHLUNG R (82) 17

DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARATES VOM 24. SEPTEMBER 1982¹

"Gestützt auf Art. 15 (b) der Statuten des Europarates,

in Berücksichtigung der Tatsache, dass es innerhalb der Gefängnispopulation eine Anzahl gefährlicher Insassen gibt;

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die öffentliche Sicherheit, die Anstaltsordnung und den zweckmäßigen Betrieb der Anstalten zu gewährleisten;

davon ausgehend, dass auch gefährliche Insassen zweckmäßig behandelt werden sollten;

in Berücksichtigung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Resolution (73) 5 über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen und der Resolution (76) 2 über die Behandlung der Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen;

EMPFIEHLT das Ministerkomitee den Mitgliedstaaten:

die allgemeinen Vollzugsvorschriften soweit möglich auch auf gefährliche Gefangene anzuwenden;

die Sicherheitsmassnahmen auf das Notwendige zu beschränken;

bei der Anwendung von Sicherheitsmassnahmen die Erfordernisse der menschlichen Würde und der Menschenrechte zu beachten;

¹ Das authentische Dokument in der hier zugrunde gelegten englischen Fassung lautet wie folgt: Council of Europe, Committee of Ministers: Recommendation No. R (82) 17 of the Committee of Ministers to Member States Concerning Custody and Treatment of Dangerous Prisoners. (Adopted by the Committee of Ministers on 24 September 1982 at the 350th Meeting of the Ministers' Deputies).

darüber zu wachen, dass die Sicherheitsmassnahmen für die verschiedenen Arten von gefährlichen Gefangenen den sich verändernden Bedürfnissen angepasst werden;

die sich aus der erhöhten Sicherheit möglicherweise ergebenden negativen Auswirkungen auf die Haftbedingungen so weit als möglich auszugleichen;

den sich unter Haftbedingungen bei erhöhter Sicherheit möglicherweise ergebenden gesundheitlichen Problemen die erforderliche Beachtung zu schenken;

soweit es die Sicherheit gestattet, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Arbeit, Freizeit- und andere Beschäftigungen anzubieten;

durch regelmäßige Revisionsverfahren sicherzustellen, dass weder die Dauer des Aufenthaltes unter erhöhten Sicherheitsbedingungen noch der Sicherheitsgrad das notwendige Maß übersteigen;

dafür zu sorgen, dass die Abteilungen für den Vollzug unter erhöhter Sicherheit über genügend Plätze, Personal und Mittel verfügen;

das mit dem Vollzug und der Behandlung gefährlicher Gefangener betraute Personal aller Stufen angemessen auszubilden und zu informieren."